



S A T Z U N G
zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg, §§12 (2), 13 (1), 15(1), 39 (2) und 49 (3) Nr. 2 des Bestattungsgesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 17.10.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung- in der Fassung vom 21.06.2004, zuletzt geändert am 16.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Ihringen (www.ihringen.de) am 20.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Änderung der
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Ihringen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihringen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) in der Fassung vom 19.04.2021, veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Ihringen (www.ihringen.de) am 21.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle in der Fassung vom 27. Juli 1998, zuletzt geändert am 22. Juli 2019, veröffentlicht im Gemeindeblatt für Ihringen und Wasenweiler Nr. 31 am 31.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
Änderung der
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der
Gemeinde Ihringen

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 23.01.2017, zuletzt geändert am 21.06.2021, veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Ihringen (www.ihringen.de) am 03.08.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

§ 23 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Änderung der
Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Ihringen

Die Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Ihringen in der Fassung vom 14.12.2009, veröffentlicht am 05.01.2010 im Gemeindeblatt für Ihringen und Wasenweiler Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Ihringen, den 17. Oktober 2022

gez.
Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.